



<b>Sachgebiet</b> Sachgebiet 10	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Müller	<b>Kontakt</b> 09321/20-1005 herbert.mueller@stadt-kitzingen.de		
<b>Beratung</b> Stadtrat	<b>Datum</b> 23.04.2026	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung	

**Betreff**
**Beschlussfassung über die Durchführung von Ortsversammlungen zur Wahl von Ortssprechern für die Ortsteile Hoheim und Hohenfeld**
**Vorschlag zum Beschluss:**

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Es besteht Einverständnis damit, in den Ortsteilen Hoheim und Hohenfeld eine Ortsversammlung einzuberufen mit dem Ziel, durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eine Ortsprecherin bzw. einen Ortsprecher wählen zu lassen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Termin bekanntzugeben und die Wahl durchzuführen.

**Sachverhalt:**

Aus den Ortsteilen Hoheim und Hohenfeld konnte bei der Kommunalwahl am 8. März kein Mitglied in den Kitzinger Stadtrat gewählt werden.

Nachdem beide Ortsteile vor der Gebietsreform eigenständige Gemeinden waren, ist eine Ortsversammlung einzuberufen (Art 60 a GO),

- wenn 1/3 der ansässigen Bürgerinnen und Bürger (Wahlberechtigte) dies beantragen oder
- der Stadtrat einen Beschluss zur Durchführung der Wahl fasst.

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat wurde nach der Kommunalrechtsnovelle im Jahr 2023 in die Gemeindeordnung aufgenommen.

Die Verwaltung begrüßt diese Möglichkeit, nachdem es für die Ortsteile, wie auch für die Verwaltung eine Erleichterung darstellt.

Für beide Ortsteile liegen der Verwaltung bereits Vorschläge vor, so dass davon auszugehen ist, dass beide Ortsversammlungen auch von der Bevölkerung unterstützt werden und die Wahl zu einem Ergebnis führen wird.

Nach der Beschlussfassung wird der neue Oberbürgermeister in beiden Ortsteilen zu Ortsversammlungen laden und die Verwaltung die Wahl durchführen.

Die Wahl der Ortssprecherinnen bzw. Ortsprecher ist nicht an eine Frist bzw. an den Antritt des neuen Gremiums zum 1. Mai gebunden.

Ortssprecherinnen und Ortssprecher können an allen Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Der Stadtrat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken. Ein Stimmrecht besteht nicht.

Die Amtszeit der Ortssprecherin oder des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Stadtrates und nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Stadtrat während der Legislaturperiode vertreten wird.